

# Beitragsordnung der SG Glienick e.V. (nachfolgend Verein)

## § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Abgeltungsbeträge für Arbeits- und Dienstleistungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Abgeltungsbeträge.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge und Abgeltungsbeträge

1. Für die Mitglieder werden die nachfolgenden Beitragsklassen, Beitragshöhen, Gebühren und Abgeltungsbeträge festgesetzt:

| <b>Beitragsklasse</b> | <b>Mitgliedsform</b>   | <b>Beitragshöhe pro Jahr:</b> |
|-----------------------|--|-------------------------------|
| - 01                  | Minderjährige bis 18 Jahren  | Euro 60,-                     |
| - 02                  | Erwachsene über 18 Jahre, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen       | Euro 120,-                    |
| - 03                  | Erwachsene über 18 Jahre, die nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen | Euro 72,-                     |
| - 04                  | Ehrenmitglieder  | frei                          |
| - 05                  | Familienermäßigung (ab 3 Mitgliedern)                                  | 20% auf alle Beiträge         |
| - 06                  | Azubis, Wehrdienstleistende, freiwillig Dienstleistende, Studenten     | Euro 60,-                     |
| - 07                  | Rentner / Pensionäre   | Euro 60,-                     |
| - 08                  | Einmalige Aufnahmegebühr   | Euro 20,-                     |

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird automatisch der Jahresbeitrag der Beitragsklasse 02 eingezogen, sofern keine anderslautende Bescheinigung vorliegt.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 07.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich unbar durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
7. Im Rahmen der Erteilung der Einzugsermächtigung besteht wahlweise die Möglichkeit zum einmaligen Einzug (zum 1.2. des Jahres) oder zweimaligen Einzuges (zum 1.2. und 1.8. des Jahres).

